

HÖHLENFÜHRERKURS UND -PRÜFUNG 2010

Änderungen des Ausbildungskonzepts

Seit 2001 wurde vom VÖH ein zweistufige amtliche Höhlenführerausbildung (Schauhöhlenführer und Naturhöhlenführer) angestrebt, aber von Seiten der Landesregierungen nicht umgesetzt. Deshalb musste das Konzept geändert werden. Nach mehreren Besprechungen und Beratungen wird nun der **Inhalt der amtlichen Prüfung** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **auf den Kernbereich des Höhlenführers beschränkt**. Er umfasst das Führen in technisch erschlossenen und genehmigten Schauhöhlen. **Der Umfang des Prüfungsinhalts und des Kurses konnte somit reduziert werden.**

Der nun 8-tägige, erste Kurs findet von 3.-10.10.2010 statt.

Der VÖH sieht es jedoch als zweckmäßig und als seine Verpflichtung an, eine **aufbauende Ausbildung für Höhlenführer anzubieten, die geführte Touren in unerschlossene Höhlen(teile) durchführen**. Damit soll auch im Interesse des amtlichen Naturschutzes ein Ausbildungsstandard zur sicheren und umweltschonenden Befahrung geschaffen werden. Dieser Aufbaukurs soll mit einem Zertifikat des VÖH über die erfolgreiche Teilnahme abschließen. Die betreffenden Personen werden der Behörde bekannt gegeben, womit ein zusätzliches Kriterium für Bewilligungsbescheide zur Verfügung steht. **Der erste solche Kurs ist für Mai 2011 vorgesehen.**

Vorbereitungskurs zur amtlichen Prüfung

Der Kurs ist ein Service und eine seit Jahrzehnten vom Verband Österr. Höhlenforscher angebotene Initiative. Er findet in der Zeit vom **So. 3. bis So. 10. Oktober** statt. Das Antreten bei der Höhlenführerprüfung ist nicht an eine Kursteilnahme gebunden und umgekehrt. Es werden im Kurs jedoch von den gesetzlich bestellten Prüfern und anderen Fachleuten exakt die landesgesetzlich geforderten Prüfungsinhalte im Detail vermittelt. Der Inhalt richtet sich nach den Anforderungen gemäß der Landesgesetze. Detaillierte praktische Kenntnisse zur Einseiltechnik sind somit nicht verlangt.

Amtliche Prüfung

Diese findet am **Mo, den 11. Okt. im Gemeindeamt in Obertraun** statt. Das **Ansuchen um Zulassung zur Prüfung** hat zusätzlich (gesondert) zur Kursanmeldung zu erfolgen. Von österreichischen Staatsbürgern ist es an das Amt der Landesregierung jenes Bundeslandes zu richten, in dem man die Befugnis erwerben will (siehe Adressliste am Ende dieses Dokuments). Da es in den Bundesländer Burgenland und Wien keine gesetzliche Regelung gibt, wird empfohlen, das Ansuchen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zu stellen. Zur Ablegung der Prüfung sind alle Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen. Nicht-Österreicher können das Ansuchen direkt an das Amt der OÖ-Landesregierung richten.

Details zum Kurs

Veranstalter und Kursort

Verband Österr. Höhlenforscher, in Abstimmung mit dem Amt der OÖ-Landesregierung und den Dachsteinhöhlen. Der Kurs findet im Gemeindeamt in Obertraun (OÖ) statt.

Inhalte

- Theoretische Karst- und Höhlenkunde: Allgemein, Höhlenentstehung, Geologie, Biologie, Höhlenklima... (Ganztagesexkursion Krippenstein und Dachstein-Mammuthöhle)
- Regionale Höhlenkunde: Schauhöhlen, längste & tiefste Höhlen, geschützte Höhlen, Struktur der Höhlenforschung
- Praktische Höhlenkunde: Grundlagen der Befahrungstechnik, Höhlendokumentation, Höhlenpläne, Orientierung im Gelände
- Höhlenschutz: umweltschonende Höhlenbefahrung, praktische Maßnahmen im Schauhöhlenbetrieb
- Natur- und Höhlenschutzrecht
- Erste Hilfe und Kenntnisse des Höhlenrettungswesens
- Aufbau von Höhlenführungen, Kommunikations- und Präsentationstechnik, relevante Wörter im Englischen (Übungs-Höhlenführung in Schauhöhle)

An den Abenden findet jeweils eine individuelle oder gruppenspezifische Beratung / Betreuung und Training durch den/die Vortragenden des Tages statt.

Kurskosten

550 € beinhalten: Vorträge und Geländeübungen bzw. Exkursionen, Seilbahnkosten, Höhleneintritte, Höhlenführerskriptum und sonstige Kursunterlagen. Quartier und Verpflegung sind nicht inbegriffen!

Der Kurs wird ab 12 angemeldeten Teilnehmern abgehalten. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30. Für **Nichtmitglieder des VÖH als Personen bzw. Personen die von einer Schauhöhle entsandt werden, die nicht Mitglied beim VÖH ist, gilt ein Aufpreis von 70 € Ebenso wird ein Aufpreis von 40 € für Anmeldungen / Eingang der Einzahlung nach dem Anmeldeschluss (1.8.2008) verrechnet.**

Unterkunft und Verpflegung

Diese müssen selbst organisiert werden. Am einfachsten über: Ilse Hubeny vom Tourismusverband Inneres Salzkammergut: Tel.: +43 (6131) / 351-0, hubeny@dachstein-salzkammergut.at

Richtpreise im Doppelzimmer mit Frühstück pro Person:

- Privatzimmer: € 20 bis 29
- Pensionen, Gasthäusern: € 30 bis 35
- Hotels: € 36 bis 44

Für max. 5 Teilnehmer, die wenig Wert auf Komfort legen (Matratzenlager), besteht die Möglichkeit im Vereinsheim des Höhlenvereins Hallstatt / Obertraun zu nächtigen (€ 5.-). Frühstück ist in diesem Fall selbst zu organisieren.

Weiters werden jeweils zu Mittag und am Abend günstige **Menüs** organisiert.

Wichtige Teilnahmehinweise

Haftungsausschluss: Das Befahren von Höhlen ist mit vielfältigen objektiven und subjektiven Gefahren verbunden, für die von den Veranstaltern des Vorbereitungskurses keinerlei Haftung übernommen werden kann. Jeder Teilnehmer ist für seine persönlichen Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des Kurses und der darin vorgesehenen Höhlenbefahrungen selbst verantwortlich, insbesondere für die Funktionsfähigkeit seiner Ausrüstung, nicht vom jeweiligen Kursleiter angeordnete/akzeptierte Befahrungstechniken und Ausrüstungsgegenstände, das Entfernen von der Gruppe u. dgl. Die Teilnahme am Kurs bzw. dessen Teilen (insbesondere den Höhlenbefahrungen) erfolgt freiwillig. Es wird grundsätzlich empfohlen, eine **Alpin-Unfallversicherung** abzuschließen, wie sie fast allen innerhalb des VÖH organisierten Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern alpiner Vereine angeboten wird.

Der jeweilige Kursleiter ist berechtigt, offensichtlich körperlich nicht geeignete Personen, Personen unter Alkoholeinfluss und dgl. aus Sicherheitsgründen von Teilen der Höhlenbefahrungen und Geländebegehungen auszuschließen.

ANMELDUNG

Bis **1.August** (danach nur gegen Aufpreis)

Weitere inhaltliche und organisatorische Informationen zum Kurs:

Alexander Klampfer, Verband Österr. Höhlenforscher, A-1020 Wien, Obere Donaustraße 97/1/61,
Tel.: +43 (0) 650 / 72 42 838, E-Mail: info@hoehle.org , www.hoehle.org

Landesbehörden

Die Anmeldung hat bei folgenden Landesbehörden zu erfolgen:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. Ive – Umweltschutz
6900 Bregenz, Römerstr. 16
ive@vorarlberg.at
Tel. 05574/511 245 05

Amt der Kärntner Landesregierung

Abt. 15 – Umwelt,
9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
abt15.naturschutz@ktn.gv.at
Tel. 050536 - 41581

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abt. Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
post.ru5@noel.gv.at
Tel. 02742/9004 15 243

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Naturschutzabteilung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1 (LDZ)
Siegfried.Kapl@ooe.gv.at
Tel. 0732/7720 11881

Amt der Salzburger Landesregierung

Abt. 13 Naturschutz
5020 Salzburg, Friedensstraße 11
naturschutz@salzburg.gv.at
Tel. 0662/8042/5537

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
umweltschutz@tirol.gv.at
Tel. 0512/508 34 50

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA 13C Naturschutz
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
fa13c@stmk.gv.at
Tel. 0316/877 26 52

Da es in den Bundesländer Burgenland und Wien keine gesetzliche Regelung gibt, wird empfohlen das Ansuchen beim Amt der OÖ-Landesregierung zu stellen. Gleiches gilt für Anwärter aus dem EU-Raum.

Zulassungsvoraussetzungen für die Höhlenführerprüfung

(wurde dankenswerter Weise von Fr. Mag. K. Pindur – ehem. OÖ Naturschutzabteilung – zusammengestellt, überarbeitet und zur Verfügung gestellt – für die Aktualität wird nicht garantiert)

1. Kärnten

Zur Höhlenführerprüfung dürfen nur eigenberechtigte, verlässliche Personen zugelassen werden, die die erforderliche körperliche Eignung aufweisen.

Ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten sind nachzuweisen:

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
- d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und den Grundsätzen der Höhlenrettungstechnik.

Auf Antrag sind von der Kärntner Landesregierung Personen als Höhlenführer anzuerkennen, die die Höhlenführerprüfung abgelegt haben, verlässlich sind und die erforderliche körperliche Eignung besitzen.

Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung betreffend Bescheinigung über die Zulässigkeit, körperliche Eignung bzw. Nachweise über berufliche Qualifikation von Kandidaten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2. Vorarlberg

Zur Höhlenführerprüfung ist zugelassen, wer sich mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde betätigt hat und der Prüfungskommission eine schriftliche Darstellung dieser Tätigkeit vorlegt.

Die Befugnis zur Höhlenführung ist mit Bescheid zu verleihen, wenn der Antragsteller

- a) eigenberechtigt ist
- b) verlässlich ist
- c) durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, dass er zur Höhlenführung körperlich und geistig geeignet ist;
- d) fachliche Eignung (erfolgreich abgelegte Höhlenführerprüfung)
- e) nachweist, dass er in der Leistung der ersten Hilfe entsprechend unterwiesen worden ist.

Prüfungsgegenstände sind:

- a) die für die Höhlenführung notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Höhlenkunde einschließlich der Pflanzen- und Tierwelt der Höhlen;
- b) die Grundzüge der Höhlenbefahrungstechnik einschließlich der Beschreibung, Behandlung und Verwendung der Befahrungsgeräte;
- c) die Beschreibung und Bedienung von Erschließungsanlagen;
- d) die Führung und Unterweisung der Besucher;
- e) die Orientierung im Terrain, das Karten- und Planlesen, die Handhabung von Bussolen;
- f) einschlägige Erfordernisse des Naturschutzes.

3. Tirol

Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Naturhöhlenführer zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt
- b) verlässlich (Nachweis durch Strafregisterbescheinigung)
- c) körperlich und geistig geeignet (Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis)
- d) entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe (Nachweis durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Naturhöhlenführerprüfung) verfügt.

4. Niederösterreich:

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde
- b) Ärztliches Zeugnis über die Eignung als Höhlenführer
- c) Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate ist
- d) Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Höhlenkunde.

Bei der Höhlenführerprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten auf folgenden Gebieten festzustellen:

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte;
- d) Orientierung im Gelände sowie Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
- e) Kenntnis der bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit den Besuchern von Schauhöhlen;
- g) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

Zu Höhlenführern dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt sind, die erforderliche geistige und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse durch eine Höhlenführerprüfung erfolgreich nachgewiesen haben.

5. Salzburg

Als Höhlenführer können von der Landesregierung nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft, die erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission nachgewiesen haben.

Prüfungsgegenstände:

- 1) theoretisch:
 - a) Höhlenrecht einschließlich der wichtigsten Vorschriften aus sachverwandten Rechtsbereichen, insbesondere Naturschutzrecht, Wasserrecht, Jagdrecht, Denkmalschutzgesetz, Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974, Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970;
 - b) Wissenschaftliche Höhlenkunde und grundlegende Kenntnisse über die Höhlen Österreichs und der benachbarten Gebiete, insbesondere aber über solche im Land Salzburg;
- 2) Praktisch:
 - a) Praktische Höhlenkunde (Höhlenbefahrungstechnik und Grundzüge der Höhlenvermessung, Handhabung der Befahrungsgерäte, Orientierung im Gelände);
 - b) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen im alpinen Bereich und in Höhlen, Höhlenrettungswesen, Grundwissen über mögliche gesundheitliche Probleme bei Höhlenbesuchern einschließlich deren psychologischer Betreuung sowie sprachliches Ausdrucksvermögen.

6. Steiermark

Es gilt das Naturhöhlengesetz von 1928.

- a) Strafregisterbescheinigung
- b) Nachweis der EU - Staatsbürgerschaft
- c) Nachweis über den Abschluss der Pflichtschule
- d) Nachweis der zweijährigen Betätigung auf dem Gebiet der Karst- und Höhlenkunde
- e) Amtsärztlichen (oder vergleichbaren) ärztlichen Attests

Prüfungsgegenstände bei der Höhlenführerprüfung sind:

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte;
- d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten- und Höhlenplänen;
- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;
- g) Erste Hilfe

7. Oberösterreich

Zur Höhlenführerprüfung sind nur solche Personen zugelassen, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal nachweisen können.

Prüfungsgegenstände bei der Höhlenführerprüfung sind:

- h) Karst- und Höhlenkunde;
- i) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- j) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
- k) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten- und Höhlenplänen;
- l) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- m) Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;
- n) Erste Hilfe und psychologische Krisenintervention unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und die Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

Als Höhlenführer dürfen von der Landesregierung nur Personen bestellt werden, die

- a) eigenberechtigt sind
- b) die dafür erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) sowie Verlässlichkeit (Nachweis durch einen Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf) besitzen und
- c) die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse (Zeugnis über die bestandene Höhlenführerprüfung) besitzen.